

Landeskongvent der Oldenburger Theologie- und Religionspädagogikstudierenden

– Die Vollversammlung –

Datum:
5. Oktober 2009

Ihr Ansprechpartner:
Florian Krönke

Änderungsantrag zu § 13 (1) der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung in der Fassung vom 29. August 2003

Dieser Antrag wurde auf der ordentlichen Vollversammlung des Landeskongvents der Oldenburger Theologie- und Religionspädagogikstudierenden am 23. September 2009 einstimmig verabschiedet.

Durch die im Zuge des Bologna-Prozesses verabschiedete neue Rahmenstudienordnung Evangelische Theologie, die ab dem Wintersemester 2009/10 an den meisten deutschen Theologischen Fakultäten und Kirchlichen Hochschulen in Kraft tritt, wird sich das Studium der Evangelischen Theologie erheblich verändern. Diesen Veränderungen müssen auch die landeskirchlichen Prüfungsordnungen zum 1. Theologischen Examen Rechnung tragen.

Der Landeskongvent der Oldenburger Theologie- und Religionspädagogikstudierenden möchte deshalb mit diesem Änderungsantrag darum bitten, das Examen als gebündelte Endprüfung aufzulockern und schlägt vor, dass die Klausuren (optional) im Verlauf des Hauptstudiums abgeleistet werden können (z.B. als Modulabschlussprüfungen).

Eine solche Änderung der Prüfungsordnung hält der Landeskongvent auf Grund vieler Faktoren für sinnvoll und notwendig. Einige seien hier beispielhaft genannt:

- Mit dieser Änderung würde die Prüfungsordnung dem neuen Charakter des Theologiestudiums wesentlich entgegenkommen, indem Prüfungsinhalte und Prüfungen besser miteinander verzahnt werden, besonders wenn die Klausuren als Abschlussprüfungen der künftigen Aufbaumodule im Hauptstudium abgeleistet werden.
- Die Klausuren bleiben also Examensbestandteil. Jedoch ist eine Kirchengeschichtsklausur aussagekräftiger, wenn ihr zum Beispiel ein „Aufbaumodul Kirchengeschichte“ vorangeht.

– SprecherInnenrat des Landeskongvents Oldenburg –

Florian Krönke & Ina Oldigs

E-Mail: sr@studierende-oldenburg.de • Website: <http://www.studierende-oldenburg.de>

Bankverbindung: Postbank Köln • Konto-Nr. 369 261 505 • BLZ 370 100 50

- Neue Prüfungsbelastungen, die unweigerlich auf die Studierenden zukommen werden (bisher sind keine Modulabschlussprüfungen vorgesehen, werden aber spätestens von den Akkreditierungsagenturen verlangt), können so verhindert werden.
- Indem die Klausuren als Bestandteil der zeitlich eng begrenzten Examensphase entfallen, könnte die neue Integrationsphase am Ende des Studiums intensiver und erfolgreicher genutzt werden.
- Die unbefriedigend niedrige Zahl derjenigen, die das 1. Theologische Examen bestehen, könnte erheblich gesteigert werden, wenn es künftig ein Examen mit weniger Prüfungsbestandteilen in einem engen zeitlichen Rahmen gibt und dieses zudem vernünftiger in der Integrationsphase gestaltet werden kann.
- Mittelfristig wird das bisherige Endexamen nicht den Anforderungen der neuen durch KMK und HRK vorgegebenen Rahmenstudienbedingen standhalten und spätestens bei den künftigen Akkreditierungen kritisch überprüft werden. Die Landeskirchen sollten deshalb bereits jetzt handeln um sich einen Gestaltungsspielraum zur Veränderung der Prüfungsordnungen zu sichern und nicht später gezwungen sein, schnelle Ergebnisse auf Grund des politischen Drucks produzieren zu müssen.

Ähnliche Überlegungen gibt es aktuell in der Fachkommission I der Gemischten Kommission der EKD (FK I) für die bundesweite Rahmenprüfungsordnung. Die FK I hat deshalb bereits eine Beschlussvorlage mit Eckpunkten für eine veränderte Rahmenprüfungsordnung dem Ev.-Theol. Fakultätentag, der vom 8. bis 10. Oktober 2009 in Leipzig tagt, vorgelegt. Der Landeskongress wäre der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg und der Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen deshalb sehr dankbar, wenn sie diesem Vorschlag des Landeskongresses folgend einen kreativen und für die Studierenden wichtigen Beitrag in den aktuellen Reformprozess um das Theologiestudium einbringen würden.

Nachfolgend finden Sie ein Beispielvorschlag wie ein im oben beschriebenen Sinne veränderter Prüfungsordnungstext aussehen könnte.

Bisherige Fassung:

(1) Die Klausuren werden frühestens 14 Tage nach Abgabe der wissenschaftlichen Hausarbeit und der praktischtheologischen Ausarbeitung, spätestens 14 Tage vor dem Termin der mündlichen Prüfung geschrieben.

Änderungsvorschlag:

(1) Die Klausuren können entweder während Examensphase oder vorgezogen im Verlauf des Hauptstudiums durchgeführt werden:

a) In der Examensprüfungsphase werden die Klausuren frühestens 14 Tage nach Abgabe der wissenschaftlichen Hausarbeit und der praktischtheologischen Ausarbeitung, spätestens 14 Tage vor dem Termin der mündlichen Prüfung geschrieben.

b) Werden die Klausuren vorgezogen, können sie während des Hauptstudiums zu einem in Absprache mit dem Prüfungsamt gewählten Zeitpunkt oder als Abschlussprüfung im Anschluss an ein Aufbaumodul geschrieben werden. In diesem Fall bleibt bei der Anmeldung zur Klausur § 7 (2) c und d, sowie (3) unberücksichtigt.